

Herr H.-P. Ersfeld kritisiert die Änderung in der Betriebssatzung, wonach die Informationspflicht für Aufträge zwischen 5.000 € und 25.000 € entfallen soll. Ihn interessiere z. B. weiterhin, ob die Betriebsleitung innerhalb dieser Wertgrenzen z. B. ein neues Kraftfahrzeug beschafft habe.

Herr Breuer weist in diesem Zusammenhang auf die Anpassung an die Regelungen in der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde hin, wo es eine solche Informationspflicht nie gegeben habe. Darüber hinaus werde ja immer nur im nachhinein berichtet, so dass das eigentliche Geschäft bereits abgewickelt worden sei.

Erster Beigeordneter Sterzenbach ergänzt weiter, dass die vorgeschlagene Änderung insbesondere dazu diene, die Vielzahl der bei der Gemeindeverwaltung geltenden Schwellenwerte, nach seiner Aufstellung mehr als 50, zu verringern und eine Homogenisierung in diesem Bereich zu erreichen.

Herr Liene befürwortet die vorgeschlagene Änderung, da sie zum einen die Regelungen zwischen Verwaltung und Werke vereinheitliche und zum anderen er auch Vertrauen in das Handeln der Betriebsleitung habe. Man solle es jetzt einmal so probieren. Die Regelung könne ja jederzeit auch wieder zurückgenommen werden.

Herr Breuer weist noch auf eine gravierende Änderung in § 22 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung hin. Danach sind zukünftig auch Pensionsverpflichtungen von Beamten die vor dem 01.01.1987 bei Eigenbetrieben beschäftigt waren, in den Jahresabschlüssen entsprechend auszuweisen. Um den erheblichen Mehraufwand zu verteilen, ermögliche die Eigenbetriebsverordnung das Verteilen auf mehrere Wirtschaftsjahre. Trotzdem entstehe auch für die Gemeindewerke Eitorf hierdurch ein erheblicher Mehraufwand.

Daraufhin beschließt der Betriebsausschuss: